



Parkordnung

der Gemeinde Weßling
für den
Parkplatz Argelsrieder Feld

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkordnung gilt für den Parkplatz im Gewerbegebiet Argelsrieder Feld.
- (2) Die Bestimmungen dieser Parkordnung gelten für alle Verkehrsteilnehmer vom Einfahren bis zum Verlassen des Parkplatzbereiches.

§ 2 Allgemeine Verkehrsregeln

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Parkordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (2) Auf dem gesamten Grundstück ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Geschwindigkeit ist den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung zugelassen.

§ 3 Einstellordnung

- (1) Fahrzeuge, die auf dem Areal abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.
- (2) Das Parken hat geordnet und platzsparend auf den bekiesten Flächen zu erfolgen.
- (3) Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind gegen Wegrollen abzusichern und abzusperrern.
- (4) Untersagt ist auf dem gesamten Areal der Park-, Abstell- und Verkehrsflächen insbesondere:
 - a) die Ausführung von Reparaturen, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten.
 - b) das Hantieren mit dem Feuer und offenem Licht.
 - c) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder undichtem Tank oder sonstigen Mängeln, die ein Austreten von Betriebsflüssigkeit befürchten lassen.
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der bekiesten Parkflächen, insbesondere im Bereich von Geh- und Grünflächen, von Ein- und Ausfahrten sowie auf den Fahrbahnen.
 - e) jede Form des Campierens und jegliche Verunreinigung des Parkareals durch den Parkplatznutzer.



§ 4 **Verstöße gegen die Parkordnung**

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Parkordnung kann die Parkberechtigung entzogen werden.
- (2) Die Nutzungsgeberin behält sich bei verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeugen im Interesse einer ungestörten Parkraumnutzung vor, ein Abschleppunternehmen mit der Entfernung des betreffenden Fahrzeuges auf Kosten des Fahrzeughalters zu beauftragen.

§ 5 **Haftung**

- (1) Das Betreten und Befahren des Parkplatzes sowie das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Parkberechtigte haftet für jeden Schaden, der der Gemeinde Weßling durch ordnungswidriges Abstellen des Fahrzeuges entsteht.
- (3) Für durch Dritte oder höhere Gewalt (z.B. Wetterereignisse etc.) verursachte Schäden an den geparkten Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeuges oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug übernimmt die Gemeinde Weßling keine Haftung.

Gemeinde Weßling
Weßling, 20.07.2020

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

